

**VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BRUCK AN DER LEITHA**

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 09.07.2024

7. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha erlassen werden.
----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 09.07.2024 aufgrund des § 41 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden, verordnet:

Waldbrandverordnung im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha erlassen werden.

§ 1

Im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha ist in den Wäldern sowie im Gefährdungsbereich des Waldes

- jegliches Feuerentzünden sowie das Unterhalten von Feuer,
 - das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer und Zigaretten, aber auch von Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung),
 - die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und
 - das Rauchen
- verboten.**

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und am 1.11.2024 außer Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

**Der Bezirkshauptmann
Dr. Peter Suchanek**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur